

Allgemeine Informationen zur Förderung Hünfelder Vereine und Verbände

Wer ist zuständig für die Förderung?

Der Magistrat der Stadt Hünfeld.

Zur Unterstützung des Magistrats der Stadt Hünfeld ist eine Sportkommission gebildet worden.

Aufgabe:

Die Aufgabe der Sportkommission ist es, als Hilfsorgan des Magistrats hinsichtlich der sich aus dem Haushaltsplan ergebenden kommunalpolitischen Zielsetzungen der Sportförderung zu beraten und dem Magistrat Empfehlungen für entsprechende Beschlussfassung zu geben.

Wo finde ich das Sportamt der Stadt Hünfeld?

Das Sportamt der Stadt Hünfeld befindet sich in 36088 Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:30 Uhr

Ansprechpartner für Anliegen im Bereich der Vereinsförderung sind folgende Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

1. Ernst Malkmus
Telefon: 06652 180 145
Sachbearbeiter
2. Marco Rübsam
Telefon: 06652 180 143
Fachbereichsleiter
Fachbereich 10-20

Neben einer Beratungsmöglichkeit durch die Stadt erfolgt insbesondere auch eine Beratung hinsichtlich der Fördermöglichkeiten durch das Land Hessen, den Kreisausschuss des Landkreises Fulda und den Landessportbund Hessen.

Ansprechpartner sind:

Land Hessen

Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Tel. 0661/6113530

Landkreis Fulda

Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt, Frau Edith Jordan, Tel. 0661/6006-9400, Vereins- und Förderlotsin Frau Tamara Hohmann, Tel. 0661/6006-9496

Landessportbund Hessen

Vorsitzender des Sportkreises Fulda-Hünfeld e. V., Herr Harald Piaskowski, Palais Altenstein, Schlossstr. 4-6, 36037 Fulda Tel. 0175-7372600

Hinweis:

Über die Möglichkeiten der Vereinsförderung hinaus kann die pädagogisch wertvolle Jugendarbeit in Vereinen mit städtischen Mitteln aus dem Bereich Jugendhilfe gefördert werden. Als förderfähige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Freizeiten mit Programm und Betreuung
2. Fortbildungsveranstaltungen
3. Aufklärungsarbeit, z. B. über Suchtgefahren

Die Förderung erfolgt in der Regel durch eine Pauschalzuwendung von 2,50 € pro Tag und Teilnehmer. Bei besonderen Aufwendungen für Referenten, Material etc. kann eine weitere Zuwendung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Richtlinien zur Förderung der Hünfelder Vereine und Verbände

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat in ihrer Sitzung am 22. September 2021 nachstehend aufgeführte Richtlinien zur Förderung der Hünfelder Vereine und Verbände beschlossen:

Präambel:

Die Vereine haben für das Zusammenleben und das Zusammengehörigkeitsbewusstsein einen ganz erheblichen Stellenwert. Sie erfüllen mit ihren vielfältigen Vereinszwecken auch wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Außerdem tragen die Vereine gerade in unserer Zeit viel zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung aller gesellschaftspolitischen Gruppen, insbesondere aber der Jugendförderung, bei.

Durch eine freiwillige Förderung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien soll die Arbeit der Vereine und Verbände unterstützt werden.

I. Allgemeine Grundsätze:

Die Stadt Hünfeld fördert die unentgeltlichen Aktivitäten der Bürger in Vereinen und Verbänden. Diese Vereine werden in ein Verzeichnis der förderungsfähigen Vereine aufgenommen. Die Eintragung in das Vereinsregister nach dem BGB ist nicht Voraussetzung für die Erfassung in dem städtischen Vereinsverzeichnis. Aufgenommen werden können alle Vereine, die ihren Sitz in Hünfeld haben und deren Mitglieder überwiegend in Hünfeld wohnen. In begründeten Fällen kann der Magistrat der Stadt Hünfeld hiervon Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis trifft der Magistrat der Stadt Hünfeld. Gefördert werden können auch Teile von Vereinen, z. B. selbständige Abteilungen, die nach ihrer Struktur einem Verein gleichzusetzen sind, insbesondere über einen Abteilungsleiter bzw. einen Teilvorstand verfügen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Magistrat der Stadt Hünfeld.

Für die Bearbeitung der Förderangelegenheiten werden die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

Nicht gefördert nach diesen Richtlinien werden Vereine, die überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen, Vereine für Verwaltung von Wohneigentum, Fördervereine, Standesorganisationen, Berufsverbände, Freie Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Kirchen, religiöse Vereine, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien. Es erfolgt keine Doppelförderung (z. B. Feuerwehren). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Vereinsverzeichnis der förderfähigen Vereine besteht nicht. Voraussetzung für die Aufnahme in das städtische Vereinsverzeichnis ist ein schriftlicher Antrag, dem das Gründungsprotokoll oder ein Auszug aus dem Vereinsregister mit den Namen und Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen ist.

Ändert sich der Vereinszweck, so kann die Anerkennung als förderfähiger Verein durch den Magistrat der Stadt Hünfeld widerrufen werden.

Auf die Gewährung von Fördermitteln gemäß nachstehender Regelungen besteht kein Rechtsanspruch.

II. Ausführungsbestimmungen:

Die Stadt Hünfeld gewährt jedem förderungswürdig anerkannten, in dem Vereinsverzeichnis der Stadt Hünfeld auf der Grundlage dieser Richtlinien eingetragenen Verein einen finanziellen Zuschuss zur Erfüllung des Vereinszweckes. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Förderung für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Magistrat der Stadt Hünfeld zu stellen. Er muss nachfolgend aufgeführte Angaben enthalten:

1. Name und Sitz des Vereins
2. Gesamtzahl der Vereinsmitglieder (Aktive und Passive)
3. Anzahl der aktiven Mitglieder pro Abteilung mit Angabe der Sportart, getrennt nach Jugendlichen unter 18 Jahren und Mitgliedern über 18 Jahre.

III. Allgemeine Förderung:

Die allgemeine Jahresförderung beträgt pro aktives jugendliches Mitglied 2,50 €. Das gilt für Jugendliche bis zu 18 Jahren. Bei selbständigen Abteilungen mit eigener Kassen- oder Teilkassenführung und eigenen finanziellen Aufwendungen erfolgt die Förderung wie bei einem Verein. Über die Anerkennung selbständiger Abteilungen entscheidet die Stadt Hünfeld.

Sockelbetrag für alle Kultur-, Hobby- und Züchtervereine und sonstigen Vereine = 75,00 €, unabhängig von der Größe der Vereine und Verbände.

Alle Sportvereine erhalten eine Grundförderung für den Verein oder alternativ für die Abteilungen nach der Zahl **der aktiven Mitglieder**.

Die Grundförderung (für alle Vereine) ist wie folgt gestaffelt:
Grundförderung nach Vereinsgröße/Mitgliederzahl

bis 50	25,00 €
bis 200	50,00 €
201 bis 500	70,00 €
> 500	95,00 €

Grundförderung, alternativ Abteilungsförderung = 1/2 von Vereinsförderung

bis 50	15,00 €
51 bis 200	25,00 €
201 bis 500	35,00 €
> 500	50,00 €

IV. Besondere Förderung von Vereinsaktivitäten

1. Auf Grund von Vereinsjubiläen/-geburtstagen werden grundsätzlich folgende Förderbeträge gewährt:

Die Zuwendungen werden nur auf Antrag in Verbindung mit einer festlichen Veranstaltung gewährt.

Für alle Vereine und Gruppen sowie selbständige Abteilungen	Grundlage alle Mitglieder	sonstige 5er Geburtstage	Geburtstage 10/20 30/40/60/70/80 90/110/120 usw.	Jubiläum 25 Jahre	Jubiläum 50 Jahre	Jubiläum 75 Jahre	Jubiläum 100 Jahre und alle weiteren 25 Jahre
	bis 50 Mitglieder	entfällt	50,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
	51 - 200 Mitglieder	entfällt	75,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
	201 - 500 Mitglieder	entfällt	100,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
	über 500 Mitglieder	entfällt	125,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €

Für Abteilungen ohne Selbständigkeit	bis 200 Mitglieder	entfällt	40,00 €	75,00 €	75,00 €	75,00 €	75,00 €
	über 200 Mitglieder	entfällt	50,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Für Jugendgruppen		25,00 €	50,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €

Die Gewährung erfolgt nur in Verbindung mit besonderen Vereinsaktivitäten. Entsprechend dieser Vereinsaktivitäten und der Bedeutung des Vereins ist bei der Vergabe von Jubiläumsgeschenken angemessen zu staffeln.

2. Werden durch Vereine Volksveranstaltungen durchgeführt (Volkswandern, Volksläufe, Volksschwimmen usw.), beträgt der Förderbetrag pauschal pro Veranstaltung bis zu 120,00 €.
3. Daneben können Zuschüsse für besondere andere Vereinsaktivitäten gewährt werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vereinsvorstandes bzw. der anerkannten Abteilungen die Stadt Hünfeld entsprechend der Allgemeinen Geschäftsanweisung.

V. Zuwendung für die selbständige Pflege von Sportanlagen:

1. Grundförderung für fußballtreibende Vereine
- für das Hauptsportfeld 180,00 € jährlich
- für den Ausweichsportplatz 90,00 € jährlich.
2. Grundförderung für andere Vereine
Eine pauschale Grundförderung ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.
- pro Tennisplatz 35,00 € jährlich
3. Einzelfallförderung
Auf Antrag werden, nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles, Sachleistungen gewährt oder Kosten für Sachaufwendungen ganz oder teilweise übernommen (z. B. Sand, Düngemittel, Rollrasen, Bäume, Pflanzen). Das gleiche gilt für Leistungen des städtischen Bauhofes.

VI. Zuschüsse für die Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen und Gerätschaften:

1. Grundförderung
Die Zuwendung für die Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen beträgt als Grundförderung pro Verein 120,00 € jährlich.
2. Einzelfallförderung
In Einzelfällen beträgt die Förderung bis maximal 80 % der aufzuwendenden Kosten.
3. Sonderregelung
Für einige Vereine gelten noch Sonderregelungen

VII. Gebäudefeuerversicherung:

Soweit die Stadt Hünfeld Gebäudefeuerversicherungen abgeschlossen hat, trägt sie die Versicherungsprämien. Im Übrigen erhalten die Vereine, die die Kosten für die Gebäudefeuerversicherung selbst tragen, eine Zuwendung in Höhe von 10 % der nach zuweisenden Versicherungskosten mindestens jedoch 50,-- € pro Jahr.

VIII. Hausmeisterpräsenzgebühr:

Für die Nutzung von kreiseigenen Sporthallen durch Hünfelder Vereine übernimmt die Stadt Hünfeld die Hausmeisterpräsenzgebühren.

1. Für die Regelbelegung auf der Grundlage des vom Magistrat beschlossenen Hallenbenutzungsplanes, und
2. auf Antrag für Sonderveranstaltungen.
3. Diese Regelung gilt auch für die Nutzung der Sporthalle der Bundespolizeiabteilung Hünfeld

Durch den Landkreis Fulda erfolgt eine jährliche Anpassung der Hausmeisterpräsenzgebühren auf der Grundlage der geltenden Tarifverträge.

Sofern keine Kreissporthallen genutzt werden können und den Vereinen für die ersatzweise Nutzung sonstiger Räumlichkeiten Kosten von mindestens in Höhe der Hausmeisterpräsenzgebühren entstehen, können diese auf vorherigen Antrag übernommen werden.

Während der Nutzung der Schulen, Hallen und Schulsportanlagen sind die jeweils geltenden Benutzungsordnungen zu beachten.

Zuwiderhandelnde können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls kann auch die Zusage bezüglich der Übernahme der Hausmeisterpräsenzgebühren widerrufen werden.

Alle Änderungen von Belegungsterminen sind rechtzeitig der Stadt, dem Hausmeister und auch dem Schulträger bekanntzugeben.

IX. Gewährung von Investitionszuschüssen für die Anschaffung von beweglichem Vermögen

Für die Anschaffung beweglichen Vermögens können Zuschüsse beantragt werden. Insbesondere gefördert wird die

- Anschaffung von Sportgeräten.
Hier beträgt die Förderquote 20 %, basierend auf den als förderfähig anerkannten Kosten

Anmerkung:

Der Landkreis Fulda fördert diese Vereinsaktivitäten zurzeit mit 20 %.

Grundlage der Förderung sind jeweils die als förderfähig anerkannten Kosten.

Soweit bei förderfähigen Maßnahmen im Hinblick auf fehlende Mittel keine zeitlich akzeptablen Fördermöglichkeiten bestehen, ergibt sich die Alternative, über einen besonderen Fonds des Landes Hessen (sog. "Feuerwehrfonds") eine Zuwendung mit einer geringeren Förderquote von 10% zu beantragen.

Finanzierungshilfeanträge sind durch den Sportverein zu stellen. Der Magistrat der Stadt Hünfeld leistet dabei Hilfestellung. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Gesamtkosten (diese sind nachzuweisen durch Kostenvoranschläge)
- Beteiligung des Vereins
- Anteil der Stadt Hünfeld
- Anteil des Kreises
- Anteil des Landes Hessen
- Anteil des Landessportbundes Hessen

X. Sonderregelung für die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Rasenmähern:

Bei der Beschaffung von Rasenmähern für Sportvereine mit Hauptspielfeld und Ausweichsportplatz werden die förderfähigen Kosten hierfür auf max. 11.500,-- € festgelegt.

Die Förderquote in diesen Fällen beträgt bei

- Neubeschaffung 80 %
- Ersatzbeschaffung 70 %.

Auszugehen ist dabei von einer Regellebensdauer für einen Mäher von 10 Jahren. Erst nach Ablauf dieser Zeit soll die Möglichkeit bestehen, dass wiederum ein Rasenmäher gefördert wird.

Liegen besondere Benutzungsbedingungen vor (z. B. Verwendung durch Feuerwehr, Ortsvorsteher u. a.), werden diese durch besondere vertragliche Regelungen festgelegt.

Bei der Anschaffung bzw. Unterhaltung bzw. Reparatur sonstiger technischer Geräte kann auf Antrag eine analoge Förderung gewährt werden.

XI. Gewährung von Investitionszuschüssen für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Sportanlagen der Vereine

1. Die Stadt Hünfeld unterstützt und fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eigeninitiative Hünfelder Vereine, die in der Regel ihre baulichen Sportanlagen innerhalb des Stadtgebietes haben bzw. errichten wollen. Zugleich sind die Vereine gehalten, Möglichkeiten der Bezuschussung durch das Land, den Kreis und die übergeordneten Verbände auszuschöpfen.
2. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck bewilligt. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Hünfeld zulässig.
 - 2.1. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu zählen die Begründung für die Maßnahme bzw. des erhöhten oder neuen Raumbedarfs, die Vorlage der Baupläne mit detaillierter Baubeschreibung und Kostenvoranschlägen, Finanzierungsplänen, Kapitalnachweisen und Darlehenszusagen sowie der nach Art und Umfang detaillierte Nachweis der Eigenleistungen.
 - 2.2. Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Bund, Land, Kreis, übergeordnete Fachverbände) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen. Die Gesamtfinanzierung ist vor Bewilligung des städtischen Zuschusses grundsätzlich sicherzustellen.
 - 2.3. Für Maßnahmen, die in den Investitionshaushalt der Stadt Hünfeld aufgenommen werden sollen, sind die Anträge für das folgende Jahr bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres zu stellen.

XII. Möglichkeiten hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen:

1. Vereinseigene Grundstücke:

- a. Die Stadt Hünfeld gewährt einen Zuschuss für das Vorhaben. Der Verein führt eigenverantwortlich die Maßnahme durch. Weitere Leistungen der Stadt werden nicht gewährt. Verwendungsnachweise sind vorzulegen.
- b. Der Verein beantragt die bautechnische Unterstützung der Stadt für die Durchführung der Maßnahmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Art und Umfang der bautechnischen Unterstützung sowie der finanziellen Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen Verein und Stadt geregelt. Die bautechnischen Leistungen der Stadt werden nach HOAI ermittelt und als Zuschuss der Stadt angerechnet.
- c. Der Verein kann auch einen Zuschuss und die bautechnische Unterstützung der Stadt beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Art und Umfang der bautechnischen Unterstützung sowie der finanziellen Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen Verein und Stadt geregelt. Die bautechnischen Leistungen werden nach HOAI ermittelt und als Zuschuss der Stadt angerechnet.

XIII. Förderung der Ausbildung von Chorleitern und Übungsleitern/Trainer:

1. Chorleiter:

Bezuschusst wird die Ausbildung mit 1/3 der Teilnehmergebühren des jeweiligen Fachverbandes, maximal jedoch mit 150,00 €.

2. Übungsleiter/Trainer

Dazu gehören:

- Übungsleiter-/Trainerausbildung
- Ausbildung Assistenz-Trainer
- Ausbildung Jugendleiter

Bezuschusst wird die Ausbildung mit 1/3 der Teilnehmergebühren des Landessportbundes Hessen oder des jeweiligen Fachverbandes, maximal jedoch mit 150,00 €.

Hünfeld, den 23. September 2021

Schriftstück-Nr. 00288228

**DER MAGISTRAT DER
STADT HÜNFELD**



Benjamin Tschesnok
Bürgermeister